



---

Anlage zum Transportauftrag

1) Der Tausch von Paletten oder Gitterboxen gilt, wenn keine anderslautende Vereinbarung im Transportauftrag vermerkt grundsätzlich als vereinbart. Es ist auf die einwandfreie Dokumentation sämtlicher Palettenscheine zu achten. Fehlen diese Nachweise, gehen wir von einem Nichttausch aus. Bei Problemen an der Be- und Entladestelle diesbezüglich, bitten wir um sofortige Nachricht, da eine nachträgliche Reklamation nicht akzeptiert werden kann. Die Palettenscheine sind mit den Frachtbelegen im Original an uns zu übersenden. Sollte eine Palettenschuld entstanden sein, hat die Rückführung, wenn nicht anders vereinbart, binnen 30 Tagen nach der Beendigung des Transportes zu erfolgen. Sollte uns bis dahin kein Beleg über die Entlastung vorliegen, stellen wir Ihnen die Kosten für die Wiederbeschaffung eins zu eins in Rechnung zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 25,00 €. Eine Rückführung nach Rechnungsstellung wird nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch uns akzeptiert.

2) Ihre Transportrechnung übersenden Sie uns bitte in zweifacher Ausfertigung. Palettenscheine/CMR/Lieferscheine sind im Original mit lesbarer Stempel und Unterschrift beizufügen. Als Zahlungsziel gelten 45 Tage nach Rechnungseingang inklusive aller oben genannten Belege als vereinbart. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.

3) Bei Stand- und Wartezeiten an Be- und Entladestelle haben Sie sich unverzüglich, spätestens aber nach einer Stunde bei uns zu melden. Andernfalls können wir keinerlei Kosten akzeptieren. Eine Vergütung von etwaigen Kosten muss durch uns schriftlich bestätigt werden. Für die Berechnung gilt folgende Regelung: Die ersten 3 Stunden nach Bekanntgabe sind mit dem Transportpreis abgegolten. Für alle hierüber hinausgehenden Zeiten, werden wir Ihnen nach Überprüfung der Tachoscheiben bzw. des Tachoausdrucks, eine schriftliche Bestätigung mit der genauen Höhe zukommen lassen. Hierzu bitten wir um Zusendung der Standzeitbelege binnen 24 Stunden nach Bekanntgabe.

4) Kundenschutz gilt grundsätzlich als vereinbart. Sie haben vollkommen neutral zu verhalten melden sich immer in unserem Auftrag. Sollten Sie gegen diese Regelung verstoßen wird sofort eine Vertragsstrafe in Höhe des zehnfachen Transportpreises fällig. Für darüber hinausgehende Kosten, die uns entstehen machen wir Sie ebenfalls haftbar.

5) Alle von uns im Auftrag hinterlegten Termine, Mengenangaben und Bedingungen sind ohne Ausnahme einzuhalten. Sollten Sie Verzögerungen oder Probleme feststellen, bitten wir um unverzügliche Meldung, um dem Problem entgegenzuwirken. Sollten uns, durch Ihr Verschulden Kosten entstehen, werden wir Ihnen diese in voller Höhe in Rechnung stellen. Für diesen Fall sind wir berechtigt unsere Forderungen mit Ihren zu verrechnen

6) Der von Ihnen gestellte LKW/Auflieger befindet sich in einwandfreiem und sauberem Zustand und hat die im Auftrag geforderte Ausstattung. Ihr Fahrer verfügt über alle für den Transport benötigten Genehmigungen und Papiere und hat diese bei Verlangen vorzuzeigen. Sollte durch den Verstoß gegen eine der oben genannten Bedingungen der Transport nicht zu Stande kommen, haften Sie für die Beschaffung eines Ersatz-LKW bzw. für alle Verzugsschäden und Schadenersatzleistungen. In diesem Fall sind wir ebenfalls berechtigt etwaige Kosten mit Ihren Forderungen zu verrechnen.

7) Sie gewährleisten eine ordnungsgemäße Sicherung des Transportgutes durch Gurte, Spannbretter, Antirutschmatten, etc. Für Schäden an der Ware haften Sie bis zu einem Betrag von 40 Rechnungseinheiten pro Kilogramm Rohgewicht der Sendung. Zu diesem Zweck bitten wir um Übersendung Ihrer Versicherungsunterlagen vor Transportantritt.

8) Unser Transportauftrag und die Anlage gelten auch ohne Ihre Zustimmung als vereinbart, wenn Sie nicht innerhalb von 30 Minuten nach Erhalt schriftlich widersprechen. Eine Übersendung von hauseigenen Auftragsbestätigungen akzeptieren wir nicht und weisen darauf hin, dass in diesem Fall nur unsere Anlage Bestand hat.